



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Februar 2016

Nr. 2016-66 R-330-11 Postulat Paul Jans, Erstfeld, zu Totalrevision des Urner  
Gastwirtschaftsgesetzes; Antwort des Regierungsrats

## 1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichten Paul Jans, Erstfeld, und der Zweitunterzeichner Hugo Forte, Spiringen, ein Postulat zu Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes ein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, eine Totalrevision des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG; RB 70.2111) zu prüfen. Die Postulanten stellen in diesem Zusammenhang konkret die Frage, ob eine Totalrevision des GWG an die Hand zu nehmen und die Wirteprüfung (Fähigkeitsausweis) wieder einzuführen sei.

In der Begründung halten die Postulanten insbesondere fest, dass einerseits die öffentliche Hand durch Verpflegung Dritter in Altersheimen, Kirchenzentren, kantonseigenen Gastwirtschaftsbetrieben und andererseits zahllose "Besenwirtschaften" und "Klubhäuser" zur ungewollten Konkurrenz geworden seien. Das Verhältnis von Rechten und Pflichten der Gastwirte sei in eine unverantwortbare Schieflage geraten. Die hohe Fluktuationsrate bei den Wirten und die steigende Anzahl von Aufgaben traditioneller Restaurationsbetriebe sei der Beweis dafür.

Die Abschaffung der Wirteprüfung (Fähigkeitsausweis) sei innerhalb der freien Marktwirtschaft unterschätzt worden und habe zu einem Wildwuchs geführt. Zudem sei der Jugendschutz oder der Verkauf alkoholischer Getränke in Ladenlokalen nicht mehr über das GWG zu regeln. Ausserdem sei die Patentabgabe zu hinterfragen und zu prüfen, ob in gewissen Wohnzonen eine Polizeistunde sinnvoll wäre. Im Weiteren sei der Vollzug besser zu koordinieren.

## **2. Stellungnahme zu den im Postulat angesprochenen Aspekten**

### Zur Konkurrenzsituation

Die Postulanten sind der Ansicht, dass die öffentliche Hand durch Verpflegung Dritter eine ungewollte Konkurrenz darstelle. Die hohe Fluktuationsrate bei den Wirten und das Eingehen traditioneller Restaurationsbetriebe sei der Beweis dafür.

Die von den Postulanten erwähnten Betriebe oder Betriebsformen fallen alle unter den Geltungsbereich des GWG, wenn sie gastgewerbliche Dienstleistungen gegen Entgelt an Dritte anbieten. Folge dessen brauchen sie wie alle anderen Betriebe auch ein entsprechendes Patent, wenn sie dies dauerhaft, bzw. eine Anlassbewilligung, wenn sie dies vorübergehend tun. Auch sogenannte "Besenwirtschaften" und "Klubhäuser" unterliegen den Bestimmungen des GWG.

Der Regierungsrat verkennt nicht, dass einzelne Betriebe oder Betriebsformen, welche die Postulanten erwähnen, eine gewisse Konkurrenz zu den traditionellen Gastgewerbebetrieben darstellen. Da sie den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen wie die traditionellen Gastwirtschaftsbetriebe, gibt es jedoch keinen Grund, hier lenkend einzugreifen. Die hohe Fluktuationsrate der Wirte wie auch die steigende Anzahl traditioneller Restaurationsbetriebe, welche aufgeben, hat weniger mit der Konkurrenz oder mit "international gefärbten Imbissstuben" - wie das die Postulanten festhalten - zu tun. Vielmehr liegen die Gründe beim veränderten Konsumverhalten der Bevölkerung, oder auch bei den hohen Präsenzzeiten der Wirtsleute, welche das Führen eines traditionellen Restaurationsbetriebs mit sich bringt.

### Fähigkeitsausweis

Der Regierungsrat hat bereits 2006, bei der Beantwortung der Motion Paul Jans, Erstfeld, festgestellt, dass mit dem Fähigkeitsausweis alleine die Qualität nicht zu verbessern sei. Wie er damals festhielt, sei der Markt der idealere Regelungsfaktor. Wer in diesem Markt bestehen wolle, müsse zwangsläufig sein Handwerk im Gastgewerbe verstehen. Dazu gehöre auch, sich stets zu verbessern und seine Kenntnisse zu vervollständigen. Der Fähigkeitsausweis bestätige der Absolventin und dem Absolventen bestimmte Kenntnisse im Bereich des Gastgewerbes, biete aber keine Gewähr, dass eine qualitativ hohe Leistung erbracht werde.

Diese Argumentation hat nach Ansicht des Regierungsrats auch heute noch ihre Gültigkeit.

Zudem gilt es zu bedenken, dass mit der Forderung, die Erteilung eines Patents an die Bedingung einer entsprechenden gastgewerblichen Ausbildung zu knüpfen, das Eingehen traditioneller Gastrobetriebe nicht gestoppt werden kann. Vielmehr dürfte dadurch dieser Trend noch beschleunigt werden.

#### Jugendschutz/Verkauf alkoholischer Getränke

Mit der letzten Revision des GWG vom 29. November 1998 widmete der Regierungsrat dem Jugendschutz ein besonderes Augenmerk. So haben Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt zu Dancings, Nightclubs oder dergleichen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 24.00 Uhr nur in Begleitung der Eltern oder deren Vertreterinnen oder Vertreter in Gastwirtschaften aufhalten. Kinder unter zwölf Jahren ist das Aufhalten in Gastwirtschaften nach 20.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern gestattet. Zudem dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahre keine gebrannten Wasser abgegeben werden.

Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass dem Jugendschutz auch heute ein besonderes Augenmerk gilt. Er ist der Ansicht, dass das GWG der richtige Gesetzeserlass ist, um den Jugendschutz zu regeln. Dies insbesondere auch deshalb, weil Gastwirtschaftsbetriebe direkt davon betroffen sind. Der Regierungsrat ist weiter der Ansicht, dass sich Jugendliche ohne Begleitung ihrer Eltern oder deren Vertreterinnen oder Vertreter erst ab einem bestimmten Alter unbeschränkt in einem Gastwirtschaftsbetrieb aufzuhalten haben. Dies durchzusetzen ist Sache der Gastwirtin bzw. des Gastwirts.

#### Polizeistunde

Die Postulanten sprechen sich in ihrer Begründung nicht klar für die Wiedereinführung einer Polizeistunde aus. Sie halten lediglich fest, dass für gewisse Wohnzonen eine Sperrstunde sinnvoll sein könnte und diesbezüglich vor allem die Gemeinden gefordert wären.

Der Regierungsrat verkennt nicht, dass die Einführung einer Polizeistunde oder fixe Sperrzeiten im Einzelfall und insbesondere in besonders sensiblen Quartieren eine gewisse Entlastung hinsichtlich Nachtruhestörung bringen könnte. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass mit der Wiedereinführung einer Polizeistunde - welche für alle Betriebe Gültigkeit hätte - eine Vielzahl von Betrieben unnötig eingeschränkt würde. Individuelle Sperrzeiten in einzelnen Gemeinden oder gar Quartieren lehnt der Regierungsrat ab, weil der Vollzug dadurch unübersichtlich und nur mit erheblichem Mehraufwand seitens der Polizei zu bewältigen wäre.

### Patentabgabe

Gemäss geltendem Recht beträgt die jährliche Abgabe zwischen 50 und 2'000 Franken. Sie bemisst sich nach der Art, Grösse und dem Standort des Betriebs. Ein Drittel der Abgabe geht an die Standortgemeinde. Der Kantonsanteil wird für die Förderung des Tourismus eingesetzt, was indirekt wieder dem Gastgewerbe zu Gute kommt.

Auch wenn die Patentabgabe für den einzelnen Betrieb eine gewisse finanzielle Belastung darstellt, kommt der Nutzen mit der Förderung des Tourismus indirekt wieder dem Gastgewerbe zu Gute. Mit der Abschaffung der Patentabgabe fehlen nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Kanton Gelder zur Förderung des Tourismus. Die fehlenden Gelder müssten durch Streichung von Leistungen kompensiert oder durch neue Quellen erschlossen werden. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Aufhebung der Patentabgaben ab.

### Zuständigkeit für den Vollzug/Koordination

Gemäss Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322) vollzieht die Volkswirtschaftsdirektion (VD), Amt für Arbeit und Migration (AfAM), das GWG. Das AfAM ist für mehrere Vollzugsbereiche zuständig, welche auch die Gastwirtschaftsbetriebe tangieren. Zu erwähnen ist der Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die regionale Arbeitsvermittlung, aber auch das Prüfen und Erteilen von Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte wie auch für selbstständige Gastwirtschaftsbetreibende mit Migrationshintergrund. Wenn der Vollzug des GWG in ein anderes Amt verlegt würde, gäbe es für Gastwirtinnen und Gastwirte gegenüber heute nicht weniger, sondern gar mehr Ansprechpartner. Ausserdem findet innerhalb der VD zwischen den verschiedenen Ämtern eine enge Zusammenarbeit statt, und übergreifende Aufgaben werden schon heute koordiniert bearbeitet.

### Fragen der Postulanten

*Will der Regierungsrat eine Totalrevision des Gastwirtschaftsgesetzes an die Hand nehmen und die Wirteprüfung (Fähigkeitsausweis) wieder einführen?*

### Antwort

Nein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das geltende GWG den heutigen Anforderungen genügt. Auch mit einer Revision könnten die von den Postulanten

angesprochenen Problemfelder wie Eingehen traditioneller Gastrobetriebe oder auch die allgemeine Problematik der Nachtruhestörung nicht gestoppt bzw. eingedämmt werden.

### **3. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die dargelegten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by 'B' and 'C' with a horizontal line extending to the right.